

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages
vom 04.05.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung
(3. Änderungssatzung)**

Der Markt Pleinfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 04.05.2004
in der Fassung der 2. Änderungssatzung
(3. Änderungssatzung)

Art. 1

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 04.05.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die in Abs. 1 genannten haben für die Meldung der Beitragspflichtigen den besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten gemäß §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Tourist-Information des Marktes Pleinfeld einzureichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Pleinfeld, den 15.10.2020

MARKT PLEINFELD

gez.

Stefan Frühwald
Erster Bürgermeister